

AGB's der Maßsattlerei Hennig Betriebs GmbH & Co. KG

Stand: 22.02.2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Sattlerei Hennig – nachstehend Auftragnehmer – gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Angebote und Verträge mit deren Kunden – nachstehend auch Auftraggeber –. Abweichungen oder mündliche Nebenabreden hiervon bedürfen der Schriftform. Individualvereinbarungen bleiben hiervon unberührt, sofern diese für beide Seiten schriftlich fixiert wurden.
- (2) Verbraucher im Sinne der nachstehenden Bedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (3) Unternehmer im Sinne der nachstehenden Bedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (4) Kunden sind nachstehend sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Preise / Terminabsagen

- (1) Neben der vertraglich geschuldeten Vergütung werden Versicherungs-, Verpackungs- und Versandkosten gesondert berechnet.
- (2) Kurzfristige Terminabsagen werden wie folgt berechnet: 48h vorher 100 EUR / 24h vorher 200 EUR. Der in Rechnung gestellte Betrag kann nicht bei kommenden Terminen verrechnet werden. Dem Auftraggeber wird – ausdrücklich – die Möglichkeit eingeräumt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

§ 3 Angebote, Auftragserteilung zum Besuch, Vertragsabschluss

- (1) Die in den Preislisten, Anzeigen, Internetseiten oder anderen Veröffentlichungen des Auftragnehmers enthaltenden Angaben und Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Mit einer Auftragserteilung zum Besuch zwecks Vermessung durch den Auftraggeber wird dieser für den nächstmöglichen Besuch eingeplant. Für den Besuch, die Vermessung und Beratung ist eine Vergütung in Höhe von 300,00 € (dreihundert Euro) durch den Auftraggeber im Voraus zu zahlen. Nur im Falle des Vertragsschlusses und Durchführung/Erfüllung durch den Auftragnehmer wird dieser Betrag auf die zu zahlende Endvergütung in voller Höhe angerechnet. Ansonsten ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (3) Dem Vertragsschluss geht in der Regel eine Angebotserstellung durch den Auftragnehmer nach erfolgtem Besuch voraus. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers zustande, sowie der – entsprechend dem Angebot gegebenenfalls auch geänderten – Auftragserteilung durch den Auftraggeber.

§ 4 Widerrufsrecht für Verbraucher bei besonderer Vertriebsform

- (1) Kommt der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zustande und liegt insoweit eine besondere Vertriebsform i.S.v. § 312b ff. BGB vor, so kann der Auftraggeber, wenn er Verbraucher ist, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312d Abs. 1 BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Sattlerei Hennig Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 14662 Mühlenberge, OT Haage, Telefax: +49-(0) 33238/529 000, E-Mail: info@sattlerei-hennig.de
- (2) Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Kann der Kunde (Verbraucher) die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde (Verbraucher) insoweit ggf. Wertersatz leisten. Paketversandfähige Sachen sind zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde (Verbraucher). Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden.
- (3) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere betreffend Warenlieferungen, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- (4) Sonderanfertigungen, Sonderfarben und -größen sind von der Rücknahme und vom Umtausch ausgeschlossen.

§ 5 Vorschusszahlung

- (1) Bei einer Sattelbestellung, die innerhalb Deutschlands durchzuführen ist, ist durch den Auftraggeber eine Anzahlung von 50% des vereinbarten Vergütungsbetrages im Voraus zu entrichten.
- (2) Bei einer Sattelbestellung, die außerhalb Deutschlands durchzuführen ist, ist durch den Auftraggeber die vollständige Vergütung im Voraus zu entrichten.
- (3) Auch bei sonstigen Bestellungen ist eine Anzahlung im Voraus zu entrichten, deren Höhe dem Auftraggeber gesondert mitgeteilt wird.
- (4) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zahlungseinganges.

§ 6 Lieferfristen/Übergabe

- (1) Lieferfristen werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber nicht verbindlich.
- (2) Höhere Gewalt, unvorhersehbare schwerwiegende Betriebsstörungen verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Dauert die hierauf beruhende Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Die Liefer-/Übergabebereitschaft durch den Auftragnehmer wird dem Auftraggeber angezeigt. Kann die Lieferung/Übergabe aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug.
- (4) Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, vom Vertrag zurück, so kann der Auftragnehmer angemessenen Ersatz verlangen. Bei Rücktritt bis zu 1 Monat nach Auftragserteilung: 10% / bis zu 2 Monaten: 20% / bis zu 3 Monaten: 30% / bis zu 4 Monaten: 60% / ab dem 5. Monat: 80% des vereinbarten Vergütungsbetrages. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

§ 8 Erstes Aufpolstern/Aufpolsterungsarbeiten

- (1) Das erste Aufpolstern innerhalb von 6 Monaten seit Übergabe des Sattels für das vermessene Pferd ist kostenlos. Danach weiter erforderliche Aufpolster-/Anpassungsarbeiten sind vergütungspflichtig.
- (2) Erforderliche Aufpolster-/Anpassungsarbeiten – vgl. auch § 9 – stellen keine Nachbesserung i.S. der gesetzlichen Gewährleistung dar.

§ 9 Besonders zu beachtende Hinweise für die Benutzung eines neu bestellten Sattels

Beim Erwerb eines Maßsattels sind die für die Benutzung nachfolgenden Hinweise zu beachten: Durch den neu angepassten Sattel und durch regelmäßiges Trainieren des Pferdes kann sich die Rückenmuskulatur und das Fettgewebe des Pferdes verändern. Auch kann das Pferd saison-, krankheits- oder fütterungsbedingt zu- oder abnehmen. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Passgenauigkeit des Sattels. Der erworbene Sattel sollte nur für das Pferd verwendet werden, für welches der Sattel angepasst wurde. Eine Gewähr für die Passgenauigkeit eines neuen Sattels wird vom Auftragnehmer nur bezogen auf den Zeitpunkt der Übergabe übernommen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Verbraucher haben dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als angemessen gilt in der Regel eine Frist von 2 Monaten nach Entdeckung des Mangels.
- (2) Unternehmer müssen die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von 1 Woche ab Empfang schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
- (3) Verdeckte Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für die gewöhnliche Abnutzung der Ware sowie Mängel durch unsachgemäße Handhabung, vgl. auch § 9.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf vertragswesentliche Pflichten und den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt.
- (2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten haftet der Auftragnehmer sowie dessen Erfüllungsgehilfen nicht.
- (3) Diese Beschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung oder aus Garantie.
- (4) Ausgeschlossen sind Haftungsbeschränkungen bei Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden.

§ 12 Verjährung der Gewährleistungsansprüche

- (1) Für neu hergestellte Sachen gilt gegenüber Verbrauchern eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.
- (2) Für gebrauchte Waren gilt gegenüber Verbrauchern und Unternehmern eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr.
- (3) Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware.
- (4) Ausgeschlossen hiervon sind Verschleißteile sowie Mängel durch unsachgemäßen Gebrauch.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zum vollständigen Eingang der vereinbarten Vergütung im Eigentum des Auftragnehmers. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferte Ware herauszuverlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 14 Mietsättel, Miete

- (1) Mietsättel werden nur bei verbindlicher Bestellung eines neuen Sattels zur Überbrückung der Lieferzeit zur Verfügung gestellt (ausgenommen Leasingsättel).
- (2) Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe des Mietsattels und endet mit Fertigstellung des bestellten Sattels ohne Kündigung. Der Sattel ist vom Mieter auf dessen Kosten zurückzubringen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe haftet der Mieter für Verlust, Beschädigung und Wertminderung auch ohne Verschulden. Im Falle des Verlustes hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (4) Die Miete beträgt bis zum Ende der Mietzeit 500 € und ist bei Erhalt des Mietsattels fällig.
- (5) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses abweichend von § 545 BGB tritt nicht ein.
- (6) Bei Nichtrückgabe trotz Aufforderung beträgt die Nutzungsentschädigung gem. § 546a Abs. 1 BGB 70 € für jeden angefangenen Monat.
- (7) Aufpolsterungs-, Reparatur- oder Anpassungsarbeiten auf Wunsch des Mieters werden gesondert berechnet.
- (8) Das Recht zur ordentlichen oder fristlosen Kündigung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Gerichtsstand für Kaufleute ist der Ort am Geschäftssitz des Auftragnehmers.

§ 16 Datenschutz DSGVO

Wir gehen sorgfältig mit Ihren persönlichen Daten um. Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage:
www.sattlerei-hennig.de/datenschutzerklärung oder telefonisch unter 033238 529000 bzw. schriftlich an: Sattlerei Hennig Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 14662 Mühlenberge/OT Haage.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.